



Amtssigniert. SID2021101016415
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lukas Kihir
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3449
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-ABF-6/56/216-2021
Innsbruck, 04.10.2021

**Bauleitungsplanungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck;
Bioremediationsanlage und Baurestmassenzwischenlager auf der Deponie Zenzenhof -
Erweiterung der befestigten Außenfläche;
Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG**

KUNDMACHUNG

I. Genehmigungssituation

Die Bauleitungsplanungsgesellschaft m.b.H. betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol eine Bioremediationsanlage sowie ein Baurestmassenzwischenlager auf der Deponie Zenzenhof.

Situierung und Ausmaße der betroffenen Anlagen

Davon umfasst sind befestigte Außenflächen der Bioremediationsanlage im Ausmaß von insgesamt ca. 1.550 m² auf den Gst. Nr. 575/1 und 573/1, beide KG Vill, welche ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.09.2011, Zl. U-30.206/177, genehmigt und mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.02.2019, Zl. U-ABF-6/56/97-2019, und vom 20.03.2020, Zl. U-ABF-6/56/152-2020, erweitert wurden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.02.2021, Zl. U-ABF-6/56/196-2021, wurde auch das bestehende Baurestmassenzwischenlager von den Gst. Nr. 573/1 und 573/2, KG Vill, auf die Gst. Nr. 532/2, 542, 550, 573/1 und 573/2, alle KG Vill, verlegt und von 3.400 m² auf 5.000 m² erweitert. Nach Maßgabe des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.04.2021, Zl. U-ABF-6/56/204-2021, darf die Erweiterungsfläche der Bioremediationsanlage im Ausmaß von ca. 660 m² auch für das Baurestmassenzwischenlager verwendet werden.

Oberflächenentwässerung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.09.2011, ZI. U-30.206/177, wurde der Genehmigungswerberin u.a. ein Wasserbenutzungsrecht für die Versickerung von Niederschlagswässern der befestigten Außenfläche und Dachfläche der Bioremediationsanlage über die Sickermulde nördlich der Halle auf Gst. Nr. 575/1, KG Vill, im Ausmaß von 41 l/s befristet bis 31.12.2043 eingeräumt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.03.2020, ZI. U-ABF-6/56/152-2020, wurde der Genehmigungswerberin u.a. ein weiteres Wasserbenutzungsrecht für die Versickerung von Oberflächenwässern der befestigten Erweiterungsfläche im Ausmaß von 15 l/s in dieselbe Sickermulde ebenfalls befristet bis 31.12.2043 eingeräumt.

II. Gegenständliches Anbringen

Mit Eingabe vom 16.07.2021 hat die Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. nunmehr erneut um flächenmäßige Erweiterung dieser Manipulationsflächen im Ausmaß von ca. 660 m² auf Gst. Nr. 573/1, KG Vill angesucht. Die geplante Erweiterungsfläche wird mit Asphalt oder Beton befestigt, mit einer Wulst aus denselben Materialien von ca. 10 cm ausgeführt und soll wiederum dem Betrieb beider Anlagen (somit Bioremediationsanlage und Baurestmassenzwischenlager) dienen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden durch einen zusätzlichen Ölabscheider mit der Nenngroße 15 gereinigt und im Anschluss daran in die bestehende Sickermulde abgeleitet., weshalb ein zusätzliches Wasserbenutzungsrecht im Ausmaß von ca. 14 l/s beantragt wird.

III. Verfahren und Anhörungsrecht

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2021, im vereinfachten Verfahren abzuhandeln.

Nach § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 den Antrag für vier Wochen aufzulegen. Binnen dieser Auflagefrist können die Nachbarn Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Die Einsichtnahme in das Projekt kann während der jeweiligen Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck vorgenommen werden. Aufgrund der derzeit geltenden Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ist der Zutritt von externen Personen in das Amtsgebäude nur nach vorheriger Einlasskontrolle und mit bestätigtem Termin möglich. Aus diesem Grund wird um entsprechende Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern höflich ersucht: 0512 508 3467 oder 0512 508 3468.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Lukas Kühr